

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT8/SN-274/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 600.934/0-V/6/93

An das
Präsidium des Nationalrates1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 19	-GE/19-13
Datum: 11. MAI 1993	
14. Mai 1993 <i>PK</i>	
Verteilt	

Irresberger

2724

Dr. Bauner

Betrifft: Änderung des Unterrichtspraktikumsgesetzes;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten
Gesetzesentwurf.

4. Mai 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Holzinger



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 600.934/0-V/6/93

An das
Bundesministerium für Unterricht
und Kunst

1010 W i e n

DRINGEND

Irresberger 2724

12.797/11-III/2/92
4. Februar 1993

Betrifft: Änderung des Unterrichtspraktikumsgesetzes;
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zum Entwurfstext:

Zum Einleitungssatz:

Statt "geändert durch Bundesgesetz, BGBl.Nr." hätte es vielmehr
"geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr." zu heißen.

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 4 Z 1):

Entsprechend der Fassung der geltenden Z 1 und der übrigen
Untergliederungen des Abs. 4 sollte das Wort "die" zu Beginn der
Z 1 klein geschrieben werden und sollte an deren Ende ein
Beistrich gesetzt werden.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 4 Z 2):

Das Wort "ersatzlos" sollte ersatzlos entfallen. Auf eine
Nachnumerierung der der entfallenden Gliederungseinheit
nachfolgenden Gliederungseinheiten kann im Sinne der
126. Legistischen Richtlinie 1990 unterbleiben.

- 2 -

Zu Z 3 (§ 21a):

In der Novellierungsanordnung sollte es "§ 21a samt Überschrift" heißen.

Der in Abs. 1 Einleitungssatz und in Abs. 4 Z 2 verwendete Ausdruck "Arbeit des Unterrichtspraktikums" ist zumindest ungewöhnlich. An seiner Stelle wäre die Wendung "Arbeit im Unterrichtspraktikum" oder, in Anlehnung etwa an § 16, "an der Erfüllung seiner Pflichten" vorzuziehen.

Das Wort "ausfällt" am Ende des Abs. 1 Z 2 sollte überdacht werden, da es hauptsächlich auf die Funktionsuntüchtigkeit von Geräten und nur eher umgangssprachlich im übertragenen Sinne auch auf Menschen angewendet wird.

Zu Z 4 (§ 30 Abs. 5):

Am Beginn der Novellierungsanordnung sollte das Wort "In" entfallen. Am Ende des neu vorgesehenen Absatzes wäre ein Anführungszeichen zu setzen.

II. Zum Vorblatt:

Der EG-Konformitätshinweis sollte sich auf die Aussage beschränken, ob EG-Konformität gegeben ist. In seiner vorgesehenen ausführlichen Form sollte der EG-Konformitätshinweis vielmehr in den Allgemeinen Teil der Erläuterungen aufgenommen werden.

III. Zur Textgegenüberstellung:

Die Novellierungsanordnungen sollten in der Textgegenüberstellung nicht wiedergegeben werden.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1993 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

4. Mai 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

